OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700411/2/BP/JB

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Pree über die Beschwerde des W S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2018, GZ: VStV/918300449398/2018, wegen einer Übertretung nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsstrafgesetzen (EGVG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 28. März 2018 verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 - Strafamt (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag), weil er am 22. Februar 2018 um 9:23 Uhr am Linzer Hauptbahnhof einen Autobus des Verkehrsbetriebes Linz Linien AG der Linie 12 benutzt habe und sich dadurch die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienenden Einrichtung verschafft habe, ohne das nach den Tarifbestimmungen festgesetzte Entgelt zu entrichten. Zudem habe der Bf trotz Aufforderung den Fahrpreis und den vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb von drei Tagen bezahlt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 4. April 2018 Einspruch, in dem er einen Beweisantrag stellte, aus dem sich ergäbe, dass er die Tat nicht begangen habe, da er zwar die neue Karte mit gehabt, jedoch vergessen habe, diese zu entwerten.

I.3. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 12. April 2018, GZ: VStV/918300449398/2018, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde lautet wie folgt:

„Ihrem Einspruch vom 4.4.2018 gegen die Strafverfügung vom 28.3.2018 (siehe obige GZ) wird keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe (Geldstrafe mit € 36,00; Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(e) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)) bestätigt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde.

Die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat (Landespolizeidirektion OÖ), gelangte zur Ansicht, dass sie bei der Bemessung der Strafe, die mit der Tat verbundenen Schädigung bzw. Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen hat.

Bei der Überprüfung der Strafhöhe wurden das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass Ihnen der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute kommt, gewertet und somit die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf, in der er mit umfangreicher Begründung die Rechtswidrigkeit des ggst. Straferkenntnisses vorbrachte. Unter anderem beanstandete er, dass sich dem Straferkenntnis nicht entnehmen lasse, welche Tat ihm konkret vorgeworfen werde.

I.5. Mit Schreiben vom 24. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Verfahrensgang unstrittig ergibt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil schon aufgrund der Aktenlage feststand, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war (siehe § 44 Abs 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

III.2. Im ggst. Fall hat der Bf am 4. April 2018 Einspruch erhoben und ausdrücklich die Einleitung eines ordentlichen Strafverfahrens beantragt. Er brachte vor, die vorgeworfene Tat nicht begangen zu haben.

III.3. Mit einem rechtzeitigen und zulässigen Einspruch gegen eine Strafverfügung tritt diese – wenn sich der Einspruch nicht nur auf die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Kostenentscheidung beschränkt – ex lege außer Kraft (sh. etwa *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 Rz 11 mwN).

III.4. Im angefochtenen Straferkenntnis führte die belangte Behörde aus, dass dem *„Einspruch [...] keine Folge gegeben“* werde. Dieser Spruch ist augenscheinlich so formuliert, als wäre bloß ein Einspruch gegen die Strafhöhe erfolgt und nur mehr über die Geldstrafe abzusprechen (sh. etwa *Weilguni*, aaO § 49 Rz 12). Der ggst. Einspruch war jedoch nicht auf die Strafhöhe limitiert, sondern bezog sich auf die Tat an sich. Die Strafverfügung ist daher ex lege außer

Kraft getreten, sodass eine Anknüpfung an den dort formulierten Tatvorwurf nicht in Betracht kommt.

III.5. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

III.6. Der Spruch des ggst. Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist.

III.7. Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Mangels angelasteter Tat im angefochtenen Straferkenntnis war eine Korrektur des Spruchs durch das Landesverwaltungsgericht OÖ nicht möglich (sh. zur Unzulässigkeit eines neuen Tatvorwurfs im Beschwerdeverfahren etwa auch VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226).

III.8. Aus Anlass der Beschwerde war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anwendung des eindeutigen Gesetzeswortlautes betreffend die Inhaltserfordernisse von Straferkenntnissen auf den konkreten Sachverhalt warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree